



**Amt der Stmk. Landesregierung  
Abteilung 3  
Mag. Dr. Waltraud Bauer-Dorner  
Burgring 4  
8010 Graz**

**Per E-Mail: [verfassungsdienst@stmk.gv.at](mailto:verfassungsdienst@stmk.gv.at)**

Graz, 5. Oktober 2022

**Stmk. Feuerwehrgesetz, Novelle 2022 ~26142~  
Begutachtung  
GZ: ABT03VD-1404/2012-135**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum übermittelten Entwurf der Novelle zum Stmk. Feuerwehrgesetz nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird eine gesetzliche Regelung von Auslandseinsätzen im Feuerwehrgesetz begrüßt.

Nicht zugestimmt werden kann der in § 35 Abs. 4a 1. Satz vorgesehene Regelung über eine Kostentragung durch die Gemeinden.

Diese Bestimmung sieht vor:

*(4a) Sämtliche Kosten, die den Feuerwehren durch Auslandseinsätze gemäß § 2a Abs. 1 Z 1 entstehen, haben die Gemeinden bzw. die Betriebsinhaberinnen/Betriebsinhaber zu tragen, sofern sie nicht von anderen Kostenträgern aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu tragen sind.*

Den Gemeinden obliegen nach Art 118 Abs. 3 Z 9 B-VG die Aufgaben der **örtlichen** Gefahren- und Feuerpolizei. Dabei dienen die Freiwilligen Feuerwehren den Gemeinden als Hilfsorgane zur Besorgung dieser Aufgaben.

In diesem Zusammenhang und in diesem Rahmen werden von den Gemeinden auch die Kosten für die Beschaffung und Erhaltung der Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstiger Gegenstände, die für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren notwendig sind so wie die Verwaltungskosten und auch Einsatz- und Übungskosten getragen.

Die in der geplanten Gesetzesnovelle neu geregelten **Auslandseinsätze** fallen offenkundig nicht unter den Begriff der **örtlichen** Gefahren- und Feuerpolizei und damit auch nicht in den Wirkungs- und Aufgabenbereich der Gemeinden.

Es ist den Gemeinden auch nicht zumutbar, bei der Kostentragung von Auslandseinsätzen der Freiwilligen Feuerwehren auf allfällige *gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen anderer Kostenträger* zu bauen.

Auch die in § 2a Abs. 5 StFWG vorgesehene Einschränkung, wonach Gerätschaften und Ausrüstungen der Feuerwehren nur mitgeführt und verwendet werden dürfen, wenn die schriftliche Zustimmung der Kostenträgerin (Gemeinde) vorliegt, erscheint nicht ausreichend, um die Gemeinden gegen im Vorfeld nicht kalkulierbare Kostenersatzpflichten abzusichern.

Der geplanten Novelle kann daher nur zugestimmt werden, wenn die Regelung des § 35 Abs. 4a dahingehend abgeändert wird, dass sämtliche im Zusammenhang mit Auslandseinsätzen anfallenden Kosten grundsätzlich vom Land übernommen werden, soweit sie nicht von anderen Kostenträgern aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung zu tragen sind.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

*mit herzlichen Grüßen!*

FÜR DEN  
GEMEINDEBUND STEIERMARK

  
LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger  
Präsident

  
Mag. Dr. Martin Ozimic  
Landesgeschäftsführer